- 83. Steht den Gläubigern einer durch Ubertragung ihres Bermögens mit Altiben und Passiben aufgelösten Gewerkschaft ein Klagerecht gegen den Ubernehmer zu?
- V. Civilsenat. Urt. v. 9. Januar 1892 i. S. der Bergwerks-Aktiengesellschaft Hugo (Bekl.) w. M. (Kl.) Rep. V. 220/91.

- I. Landgericht Münfter.
- 11. Oberlanbesgericht Samm.

Der Kläger hat einen ihm angeblich gegen die Gewerkschaft der Zeche Hugo erwachsenen Anspruch auf Herausgabe einer von ihm eingereichten Urlunde (Bohranteilschein) gegen die beklagte Attiensgesellschaft als Rechtsnachfolgerin der genannten Gewerkschaft geltend gemacht. Der erste Richter verurteilte die Beklagte zur Herausgabe des zurückgesorderten Anteilscheines, das Berusungsgericht wies zuschst die Klage wegen Mangels der Passivlegitimation ab. Dieses Urteil wurde vom Reichsgerichte,

vgl. Entsch, bes R.G. in Civils. Bb. 26 S. 334, aufgehoben, und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen, in welcher nunmehr die Berurteilung der Beklagten, wie in erster Instanz, erfolgte.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden — soweit die Passivlegitimation in Betracht kommt aus folgenden

## Grunben:

"Anlangend die in dem früheren Berufungsurteile verneinte Passivlegitimation, d. h. die Frage, ob Aläger die gegenüber der früheren Gewerkschaft entstandene Forderung gegen die an deren Stelle getretene Attiengesellschaft unmittelbar gestend zu machen besugt ist, so hielt es das frühere Revisionsurteil für geboten, daß zunächst seftgestellt werde, od überhaupt eine Veräußerung des Gewerkschaftsvermögens und damit ein Übergang des letzteren an ein anderes Rechtssubjekt stattgesunden habe oder nur eine Veränderung der Gesellschaftsform im Wege der Umwandelung der Gewerkschaft in eine Attiengesellschaft, in welchem Falle nach der Aufsassung jenes Urteiles das Rechtssubjekt materiell dasselbe geblieben sein würde.

Die neue Verhandlung der Sache in der Berufungsinstanz hat nun ergeben, daß eine eigentliche Umwandelung der früheren Gewerksichaft in die jezige Attiengesellschaft (formell) nicht stattgesunden hat. Vielmehr ist von der projektierten Umwandelung wegen des nicht zu erbringenden Erfordernisses der Einstimmigkeit Abstand genommen, dagegen von der Gewerkenversammlung am 17. Februar 1881 besichlossen worden, daß die Gewerkschaft sich an einer mit einem Kapistale von 4000000 M zu bildenden Aktiengesellschaft in der Art bes

teilige, daß sie sämtliche Aftiva und Bassiva ber Gewerkschaft in diese Gefellschaft zu einem Werte von 3 200 000 M einbringe, und war fo, daß jeder Gewerke für einen Kur acht Aftien verlangen und zwei weitere zeichnen ober für jeben Kur 3 200 M beanspruchen könne. In bem Gründungsvertrage vom 31. Mai 1881 bat sobann in Gemagheit bes gebachten Gewerkichaftsbeschlusses die Gewerkichaft, vertreten durch ihren Grubenvorstand, ihre sämtlichen Attiva und Baffiva, namentlich ihre Steinkohlenzeche Sugo, in die gleichzeitig tonftituierte Aftiengesellschaft eingeworfen. Der Berufungsrichter hat ferner festgestellt, daß die Beklagte burch gebrucktes Cirkular vom 1. Juli 1881 die Geschäftsfreunde ber Gewerkschaft (ober boch bie große Mehrzahl berfelben) benachrichtigt habe, daß fie die Aftiva und Baffiva der letteren übernommen und den von derfelben geführten Betrieb bes Steinkohlenbergwerks Reche Sugo unter ber Firma "Bergwerks-Aktiengesellschaft Hugo" fortsetze. In dieser Willenskundgebung bat ber Berufungerichter im Anschlusse an gablreiche in Fällen ber Beräußerung eines Sandelsgeschäftes mit Attiven und Baffiven ergangene Entscheidungen bes vormaligen Reichsoberhandelsgerichtes fowie bes Reichsgerichtes eine an famtliche Glaubiger ber Gewertschaft gerichtete Offerte gefunden, burch beren Annahme, welche formlos, alfo auch burch Unftellung ber Rlage geschehen lonne, ber neue Beichäftsinhaber ben Gläubigern unmittelbar verpflichtet werbe.

Die Revision bezweifelt die Zulässigteit der vom Berusungsrichter angewendeten Analogie. Es kommt indessen hierauf nicht an, da es einer Offerte der Beklagten an die Gläubiger der Gewerkschaft nicht bedurfte, um ein unmittelbares Klagerecht derselben gegen die Bestlagte zu begründen.

Es ist schon in den Gründen des früheren Revisionsurteiles, vgl. Entsch. des R.G. in Civils. Bd. 26 S. 335, daraufhingewiesen worden, daß die Regel, welche im Falle vertragsmäßiger Schuldübernahme dem nicht zugezogenen Gläubiger die direkte Klage gegen den Übernehmer versagt, auch abgesehen von gewissen vom Gessehe sowie in der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung anerkannten Ausnahmen keine unbedingte Geltung habe, daß vielmehr in allen

Fällen, wo eine Übertragung eines ganzen Vermögensinbegriffes stattfindet, die Anwendbarkeit jener Regel auf die dadurch geschaffene Rechtslage besonders zu prüfen sei. In der That beruht weder die gebachte Rechtsregel, noch beruhen die erwähnten Ausnahmen (abgesehen von dem Falle des Erbschaftskauses: §. 463 A.L.A. I. 11) auf ausdrücklicher Gesehesvorschrift. Auch die Borschrift des §. 19 des Anh. zum A.L.A. (zu §. 646 I. 11), wonach für den Fall des Bistalitienvertrages der Grundsatz gilt, daß unter Bermögen nur dassienige, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt, verstanden werden kann, entschiedet über das Berhältnis der Gläubiger zu dem Übersnehmer nicht direkt, sondern begründet in Berbindung mit der Entsstehungsgeschichte des Baragraphen.

vgl. hierüber Delbrud, Ubernahme frember Schulden S. 87. nur die Schluffolgerung, daß die unmittelbare haftbarteit bes Ubernehmers für die Schulben bes übertragenen Bermogensinbegriffes vom Besetzeber gewollt fei. Es scheint hier ber Bebante nabe zu liegen, daß die gleiche Rechtsfolge auch in anderen Källen der Übertragung eines Bermögensinbegriffes bann einzutreten habe, wenn, mas der Unh. S. 19 als Effentiale für ben Bitalitienvertrag aufstellt, ber Übergang bes abgetretenen Vermögens, belastet mit den darauf haf= tenben Schulben, als Wille ber Kontrabenten erkennbar ift. Gegen eine solche Berallgemeinerung des im Anh. &. 19 enthaltenen Rechts= fapes (wie fie laut &. 319 bes Entwurfes jum burgerl. Gefetbuche für die künftige Gesetzgebung in Aussicht steht) hat sich die Rechtsprechung bisher prinzipiell ablehnend verhalten und den Ausgleich ber Bedürfnisse bes Berkehres mit ben ber possiven Succession burch Schulbübernahme feinblichen römischrechtlichen Grundlätzen in der Besonderheit des gegebenen Kalles und speziell im Bereiche des Handelsrechtes in kaufmännischen Geoflogenheiten und handelsrechtlichen Normen acsucht und gefunden.

Auch für den vorliegenden Fall bedarf es nicht der Aufstellung eines allgemeinen Rechtssatzes über die durch die thatsächliche Gestalztung desselben gegebenen Grenzen hinaus. Die Sigenart des vorsliegenden Falles liegt vorzugsweise darin, daß es eine Gewerkschaft ist, welche mit ihrem Bergwerke auch ihre sonstigen Aktiva und zugleich ihre Passiva in die von ihr mitgegründete Aktiengesellschaft einzgeworfen hat. Damit hat die bisherige Gewerkschaft zu existieren aufgehört.

Bgl. Klostermann, Allg. Berggesetz 4. Aust. S. 202; Braffert, Allg. Berggesetz S. 279; Turnan, Grundbuchordnung Bd. 2 S. 133. Bwar ist in Theorie und Praxis angenommen, daß eine Gewerkschaft burch ihre infolge Beräußerung des Bergwerkseigentumes eintretende Auslösung ihre Eigenschaft als juristische Person nicht sofort verliert, daß diese vielmehr so lange fortdauert, als unverteiltes Vermögen der Gewerkschaft vorhanden ist.

Bgl. die Abhandlung von Werner in Gruchot, Beiträge Bb. 20 S. 483; Brassert, a. a. D. S. 280 flg., Entsch. des R.D.H.G.'s Bb. 19 S. 190.

Aber die gedachte Voraussetzung für die Fortbauer der Gewerkschaft als verpflichteten Rechtssubjektes liegt hier nicht vor, ba bie Gewerkicaft nicht bloß ihr Bergwertseigentum, sonbern ihr gesamtes Bermogen in die Aftiengesellschaft eingeworfen bat, und das Aquivalent bafür in Gestalt von Aftien bezw. in Gelbe nicht ber Gewerkschaft als folcher, sondern den Rurinhabern, also den einzelnen Gewerken, zu teil geworden ist. Es fehlt also an jedem Objekte für eine nach Auflösung ber Gewerkschaft jum Zwede ber Befriedigung ihrer Glaubiger vorzunehmende Bermögensliquidation und damit an der Grundlage für die Riftion bes Fortbestehens ber Gewertschaft zum Amede dieser Liquidation. Man konnte an ben Befreiungsanspruch benten, welcher aus ber Übernahme ber Paffiva feitens ber Attiengesellschaft ber Gewerkichaft gegen lettere erwachsen sei. Aber ein folcher Befreiungsanspruch stellt teinen felbständigen Bermögenswert bar, aus bem eine Befriedigung ber Gewerfichaftsgläubiger erfolgen fonnte. Er sett ja auch gerade bas voraus, was erst aus ihm bewiesen werben foll, nämlich, daß die Gewerkschaft aus den von der Aktiengesell= schaft übernommenen Schulden noch belangt werden kann. Eine Beweisführung aus ber Unnahme eines folden Befreiungsanspruches würde also (weil eine petitio principii enthaltend) nicht zuläffig sein.

Wenn nun bisher die Rechtsprechung im Falle der Veräußerung eines Vermögensinbegriffes mit Aktiven und Passiven dem Gläubiger die direkte Klage gegen den Übernehmer ohne das Hinzutreten bessonderer rechtsbegründender Thatsachen als Regel versagt hat, so ist dabei doch überall vorausgeset, daß dem Gläubiger sein Anspruch gegen den ursprünglich Verpflichteten verbleibt. Ist das nicht der Fall, weil das disher verpflichtete Rechtssubjekt mit der Veräußerung seines Vermögens, an welches seine rechtliche Existenz gebunden war, untergegangen ist, so erweist sich jene Regel als unanwendbar. Das

römischrechtliche Prinzip der Unübertragbarkeit der Obligation, auf welche sie im letzten Grunde zurückzuführen ist, hat im modernen Rechte seine Bedeutung verloren. Dem Grundsase aber, daß ein Dritter (hier der Gläubiger), aus einem ohne seine Zuziehung geschlossenen Bertrage kein Recht herseiten kann, steht der aus derselben Wurzel entsprungene Satz gegenüber daß ihm unter der gleichen Voraussehung auch kein Recht entzogen werden kann. Konnten aber durch den Übergang des Gesamtvermögens der Gewerkschaft auf die Aktiensgesellschaft die Rechte der Gläubiger der Gewerkschaft nicht erlöschen, so müssen sie Aktiengesellschaft, welche in alle Rechte und Verdindlichkeiten der Gewerkschaft eingetreten ist, verfolgbar sein (§. 89 Einst. zum A.S.R.), ohne daß es hierzu noch einer besonderen verpflichtenden Erklärung gegenüber den Gewerkschaftsgläubigern bedurfte.

Eine Analogie bietet die Anflösung einer Aftiengesellschaft durch Bereinigung (Fusion) mit einer anderen Aftiengesellschaft (Art. 247 H.G.B.). Auch in diesem Falle hört mit der Fusion die Rechtspersönlichkeit der aufzulösenden Gesellschaft auf, wenngleich noch eine gestrennte Bermögensverwaltung dis zur Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger besteht. Das berechtigte und verpslichtete Rechtspubjekt ist aber sortan allein die durch die Fusion erweiterte oder neu entstandene Gesellschaft, auch ohne daß eine verpslichtende Erklärung derselben gegenüber den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft ersolgt ist, und der Grund hiersür ist auch hier der Untergang des bisher verpslichteten Subjektes.

Bgl. Kenaud, Das Recht ber Attiengesellschaften S. 811; King, Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 S. 572; Wiener, Umwandelung und Fusion von Gesellschaften, in der Zeitschrift für Handelsrecht Bb. 27 S. 379."...